



MORITZ · PIKL · WINTERLICH

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

MORITZ PIKL WINTERLICH, RA StB WP, GÜTERBAHNHOFSTR. 35, 37154 NORTHEIM

Institut der Wirtschaftsprüfer
Frau Eulner

Per E-Mail eulner@idw.de

<u>UNSER ZEICHEN</u>	<u>AKTENZEICHEN</u>	<u>SACHBEARBEITER</u>	<u>DATUM</u>
MZ	60100/221	Herr Moritz	11. Juni 2009

*Stellungnahme zum IDW EPS 970 Stand 06.03.2009
Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
insbesondere:*

*Prüfungen nach § 40 EEG i.V.m. § 41 EEG oder § 42 EEG
auf Begrenzung der anteilig weitergereichten EEG-
Strommenge nach § 37 EEG*

Sehr geehrte Frau Eulner,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehme ich zum Entwurf EPS 970 Stellung:

1. Problemstellung

Der Entwurf EPS 970 weicht von den Anforderungen des BAFA im Merkblatt „III. Merkblatt Antragsverfahren – Antragsverfahren und Antragsunterlagen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009“ ab und versetzt den Berufsstand damit in der gegenwärtigen Fassung nicht in die Lage, den Interessen des Mandanten und den (im Entwurf vorliegenden) Regelungen des Berufsstands gleichzeitig gerecht zu werden. Die Abweichungen betreffen insbesondere:

KANZLEI NORTHEIM

DIPL.-KFM. WOLFRAM MORITZ
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER
DIPL.-KFM. DR. MARKUS WINTERLICH
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER
DIPL.-KFFR. KATHRIN NEUMEYER
STEUERBERATERIN*
KARSTEN AHRENS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
MICHAEL KÖRBER
RECHTSANWALT

GÜTERBAHNHOFSTRASSE 35
37154 NORTHEIM
FON: 0 55 51 / 9 88 07-0
FAX: 0 55 51 / 9 88 07-25
E-MAIL: INFO@MPW-NET.DE

KANZLEI UNNAU-STANGENROD

ARMIN PIKL
RECHTSANWALT

TALSTRASSE 9
57648 UNNAU-STANGENROD
FON: 0 26 61 / 93 96 80
FAX: 0 26 61 / 93 96 80
E-MAIL: APIKL.MPW@ONLINE.DE

* ANGESTELLTER STEUERBERATER § 58 StBERG

Homepage: www.mpw-net.de

BANKVERBINDUNGEN:

KREIS-SPARKASSE NORTHEIM
BLZ 262 500 01
KONTO 75630
KONTO 153932 (ANDERKONTO)
VOLKSBANK EICHSFELD-NORTHEIM
BLZ 260 612 91
KONTO 47207170

IN KOOPERATION MIT:

FRANKE · WILDE · PAUL GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

JÖRG ZEHENDER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

MITGLIED VON:



- a. Darstellung der aktuellen und tatsächlichen Wettbewerbslage des Unternehmens in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (Merkblatt III., S. 6).
- b. Eindeutiger Hinweis, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. ein Schienenbahnunternehmen handelt.
- c. Detaillierte Aufschlüsselung der Stromkosten an der Abnahmestelle, für die die Begrenzung beantragt wird (Merkblatt III., S. 6, 7, Anlage C 2).

2. Grundsätzliches

Das Merkblatt III. ist in Tz. 16 des EPS 970 nicht genannt. Dies liegt sicher daran, dass dieses Merkblatt bei Veröffentlichung des EPS 970 noch nicht vorlag. Es sollte in Tz. 16 aufgenommen werden, da insbesondere hier die Hinweise enthalten sind, welche Anforderungen das BAFA an die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers hat. Auch in der Bescheinigung ist bei besonderer Beauftragung (Regelfall) das Merkblatt III. aufzunehmen (Anlage 1.1 des EPS 970).

3. aktuelle und tatsächliche Wettbewerbslage

Grundlage der zusätzlichen Anforderung des BAFA ist der neu im Gesetzestext eingefügte § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009:

„Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.“

Daraus schließt das BAFA, dass hierzu eine besondere Darstellung erfolgen müsse. Der Gesetzgeber hat mit diesem Einschub aber gerade keine neue (weitere) Voraussetzung für die Begrenzung der abzunehmenden EEG-Strommenge schaffen wollen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/8148, S. 64) führt die Bundesregierung zu diesem Satz des Gesetzentwurfs aus:

„Neu eingefügt wurde der Zweck der Regelung. Die Senkung der Stromkosten durch die Begrenzung der Abnahmemengen dient dem Erhalt der internationalen und intermodalen Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen. Hierin sind keine neuen Anspruchsvoraussetzungen zu sehen. Diese Änderung dient vielmehr der Klarstellung und als Auslegungshilfe bei der Anwendung der besonderen Ausgleichsregelung.“

Damit wird deutlich, dass das Gesetz eben gerade bei Unternehmen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (begünstigte Unternehmen) den Zweck der Regelung erfüllt sieht. Lediglich bei Fragen, die im Wege der Auslegung der Regelung zu klären sind, soll auf diesen Zweck insbesondere zurückgegriffen werden.

Für die Auftragsbearbeitung durch den Wirtschaftsprüfer bedeutet dies, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen

- Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. Schienenbahnunternehmen
- Stromkosten > 15% der Brutto-Wertschöpfung

die gesetzliche Fiktion erfüllt ist, dass sich das Unternehmen in einer aktuellen und tatsächlichen Wettbewerbslage befindet, die die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ausreichend begründet. Die beiden genannten gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen beschreiben die Wettbewerbslage des Unternehmens in gesetzlich gewollter, typisierender Weise.

Der Entwurf EPS 970 geht in Tz. 52 zwar davon aus, dass der Wirtschaftsprüfer „Unterlagen über die potenzielle und tatsächliche Wettbewerbslage“ einsehen muss, dies aber nur, falls sich der Antrag auf einen selbstständigen Unternehmensteil bezieht. Prüfungshandlungen dazu sieht der EPS 970 nicht vor. Hier sollte eine Tz. in den EPS 970 (z.B. nach Tz. 56) aufgenommen werden, die die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers wie folgt beschreibt:

Zu einer Beurteilung der aktuellen und tatsächlichen Wettbewerbslage hat sich der Wirtschaftsprüfer einen Überblick über die wesentlichen Absatzmärkte des Unternehmens anhand einer Umsatzaufgliederung, z.B. aus dem geprüften Jahresabschluss, zu verschaffen. Soweit das Unternehmen ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes bzw. ein Schienenbahnunternehmen ist, ist davon auszugehen, dass eine Konkurrenzsituation zu in- und ausländischen Anbietern gleicher Produkte oder von Substitutionsprodukten besteht. Soweit außerdem bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Stromkosten die Grenze von 15% der Bruttowertschöpfung überschreiten, ist davon auszugehen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens durch die Höhe der Stromkosten wesentlich beeinflusst wird.

Soweit das BAFA dazu eine „Darstellung“ im Prüfungsbericht verlangt, könnte diese wie folgt in den Musterbericht (Anlage 1.1) aufgenommen werden:

Wettbewerbslage

Die tatsächliche, aktuelle Wettbewerbslage des Unternehmens wird insbesondere durch den Wirtschaftszweig beschrieben, in dem das Unternehmen tätig ist. Das Unternehmen erzielt im Wesentlichen Umsätze aus:

- ...
- ...
- ...

Das Unternehmen muss sich der Konkurrenz in- und ausländischer Anbieter stellen, die entweder die gleichen oder Substitutionsprodukte anbieten. Die Stromkosten beeinflussen als wesentlicher Kostenfaktor die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

In der Darstellung des Auftrags (Tz. 19, 22 und Anlage 1.1) ist bei gesonderter Beauftragung (Regelfall) ein weiterer Punkt aufzuführen, der gemeinsam mit dem unten unter 4. behandelten Prüfungsteil wie folgt formuliert werden könnte:

... dass und inwieweit

- ...
- *das Unternehmen ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) ist [alternativ: ein Schienenbahnunternehmen ist], das aufgrund der aktuellen und tatsächlichen Wettbewerbslage zu den anspruchsberechtigten Unternehmen im Sinne des § 40 EEG 2009 gehört.*

4. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. Schienenbahnunternehmen

Das BAFA verlangt hierzu einen Hinweis des Wirtschaftsprüfers. Nach Tz. 20 des EPS 970 hat sich „der Wirtschaftsprüfer zu vergewissern, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes handelt“. Ein entsprechender Hinweis sollte nach Tz. 23 auch für Schienenbahnunternehmen aufgenommen werden.

Auch könnte dem Wirtschaftsprüfer ein Hinweis zur Bearbeitung – z.B. nach Tz. 56 – gegeben werden:

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind diejenigen Unternehmen, die nach § 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind. Die Zuordnung ist anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die vorgenannten Wirtschaftsbereiche finden sich dort in den Abschnitten B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und F (Baugewerbe). Bei mehreren im Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ist die Haupttätigkeit zu ermitteln und zuzuordnen. Dazu wäre im Idealfall die Bruttowertschöpfung der einzelnen Tätigkeiten zu bestimmen und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Haupttätigkeit wäre dann die Tätigkeit mit der größten Bruttowertschöpfung. Da häufig keine Berechnung der Bruttowertschöpfung der einzelnen Tätigkeiten vorliegt, ist die Beurteilung nach den fortgeltenden Regelungen der WZ 2003 (Seite 23) unter anderem nach den Umsatzerlösen der einzelnen Tätigkeiten möglich. Die Bestimmung der Haupttätigkeit kann daher nach den Relationen der Umsatzerlöse erfolgen.

In die Bescheinigung kann dann – gegebenenfalls in einer Anlage gemeinsam mit der „Darstellung“ der Wettbewerbslage (s.o. 3.) – folgender Text aufgenommen werden:

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Das Unternehmen erwirtschaftet ...% seiner Umsätze im Bereich ..., sodass auf der Grundlage der Relation der Umsatzerlöse der einzelnen Tätigkeiten eine Zuordnung zutreffend zur Gruppe ... des Abschnitts [B, C, D oder F] der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) erfolgt. Die Gesamtumsätze sind zu ...% dem Abschnitt [B, C, D, E oder F] zuzuordnen.

Die Anlage mit den Inhalten unter 3. und 4. könnte die Überschrift erhalten: „Ausführungen zum Unternehmen und zur Wettbewerbslage“.

5. Detaillierte Aufschlüsselung der Stromkosten an der Abnahmestelle

Die Anlage C 2 zum Merkblatt III. wird vom BAFA als weiterer Bestandteil der Bescheinigung gefordert. Bei entsprechender Beauftragung (Regelfall) ist diese Anlage als vorzulegende Unterlage in Tz. 52 und als weitere Anlage zur Bescheinigung (Anlage 1.1) aufzunehmen. Die Prüfungshandlungen können sich auf eine Plausibilitätsprüfung und eine rechnerische Prüfung beschränken.

6. Zusammenfassung

Um den zusätzlichen Anforderung des BAFA gerecht zu werden, ist eine Ausweitung der Prüfungshandlungen und eine Erweiterung der Bescheinigung bei entsprechender Beauftragung (Regelfall) nötig.

Zwei weitere Anlagen sind zur Bescheinigung aufzunehmen, nämlich eine mit einem Hinweis zur Klassifikation des Unternehmens und einer Darstellung der Wettbewerbslage und eine mit einer detaillierten Aufschlüsselung der Stromkosten an der Abnahmestelle.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Moritz

Moritz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater